

Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

STADT **Angermünde** 

Leistungsverzeichnis

Offenes Verfahren für einen Rahmenvertrag
„Produkte und Dienstleistungen von IT-Sicherheitslösungen des
Herstellers Cisco Systems GmbH“

Vergabe-Nr.: 2026-003

Ansprechpartner

Institut für Public Management Berlin (IPO-IT GmbH) im Auftrag für
Stadt Angermünde
E-Mail: vergabe@ipm.berlin

Entwurf LEISTUNGSVERZEICHNIS

Offenes Verfahren für einen Rahmenvertrag

„Produkte und Dienstleistungen von IT-Sicherheitslösungen des Herstellers Cisco Systems GmbH“

Auftraggeber	Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
Vergabeverfahren	Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV
Vergabe-Nr.	2026-003
Verfahrensbegleitung	Institut für Public Management (IPM) im Auftrag der Stadt Angermünde
Stand	31.07.2026

*Alle Fragen zum Verfahren sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz Brandenburg zu stellen.
Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.*

Inhaltsverzeichnis

1.	Vergabebestimmungen	5
1.1.	Vergabestelle und Meilensteine des Verfahrens	5
1.2.	Grundsätzliche Bestimmungen	5
1.3.	Angebotsfrist, Einreichungsmodalitäten	6
1.4.	Verspätete Angebotsabgabe	6
1.5.	Zuschlagserteilung und Bindefrist	6
1.6.	Aufhebung der Ausschreibung	6
1.7.	Aufbau, Form und Inhalt des Angebots	7
1.8.	Unklarheiten im Angebot und Bieterfragen	7
1.9.	Änderungen, Berichtigung und Rücknahme des Angebots durch den Bieter	8
1.10.	Nebenangebote, weitere Hauptangebote	8
1.11.	Vergütung für die Bearbeitung der Angebote	8
1.12.	Verwendung der Vergabeunterlagen	8
1.13.	Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit	9
1.14.	Angaben im Preisblatt	9
1.15.	Bietergemeinschaften	10
1.16.	Berufung auf die Eignung anderer Unternehmen / Sonstige Unterauftragnehmer	10
1.16.1.	Eignungsleihe	10
1.16.2.	Sonstige Unterauftragnehmer	11
1.17.	Schutzrechte	11
1.18.	Nutzung der Angebotsunterlagen	11
1.19.	Kenntlichmachung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen	12
1.20.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	12
1.21.	Verarbeitung personenbezogener Daten	12
1.22.	Preisprüfung	12
1.23.	Information über Nichtberücksichtigung von Angeboten	12
1.24.	Abfrage im Gewerbezentralregister	13
1.25.	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	13
1.26.	Zuständige Vergabekammer	13
2.	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB	14
3.	Eignungsprüfung	15
3.1.	Befähigung zur Berufsausübung (§ 44 VgV)	15
3.2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)	15
3.3.	Technische und Berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)	16
3.4.	Eignungsleihe	17
4.	Prüfung und Wertung der Angebote	18
4.1.	Stufe 1: Formale Prüfung	18
4.2.	Stufe 2: Prüfung der Eignung	18
4.3.	Stufe 3: Angemessenheit der Preise	18
4.4.	Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes	18
5.	Rahmenbedingungen	19
5.1.	Information zum Auftraggeber	19
5.2.	Kurzbeschreibung Rahmenvertrag	19
6.	Leistungsbeschreibung	20
6.1.	Vorbemerkung	20
6.2.	Leistungsgegenstand	20
6.3.	Leistungsumfang	20
6.3.1.	Cisco Netzwerk Komponenten	21
6.4.	Voraussichtliches Höchstvolumen	22
6.5.	Informationspflichten	22

6.6.	Allgemeine Lieferbedingungen	23
6.7.	Abrufberechtigung	24
6.8.	Abruf von Leistungen	24
6.9.	Leistungsort	24
6.10.	Preiszusammenstellung	25
7.	Vertragsbedingungen	26
7.1.	Vertragsabschluss	26
7.2.	Vertragsbestandteile	26
7.3.	Vertragslaufzeit	26
7.4.	Verlängerungsoption	26
7.5.	Change-Management Verfahren der Änderung des Rahmenvertrags	27
7.6.	Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung von Liefer- und Leistungspflichten	27
7.7.	Vergütung / Rechnungslegung	27

Anlagenverzeichnis

- ➔ Anlage 1: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als pdf-Ausdruck
- ➔ Anlage 2: XML-Datei zur Erstellung der EEE unter <https://uea.publicprocurement.be/>
- ➔ Anlage 3: Preisblatt
- ➔ Anlage 4: Logistikkonzept
- ➔ Anlage 5: Bestätigung Mindestanforderungen
- ➔ Anlage 6: Bestandsinventar Netzwerkinfrastruktur
- ➔ Anlage 7: Bietergemeinschaft
- ➔ Anlage 8: Eignungsleihe
- ➔ Anlage 9: Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576
- ➔ Anlage 10: Muster Vertraulichkeitsvereinbarung
- ➔ Anlage 11: Hinweise zum Datenschutz
- ➔ Anlage 12: Entwurf Rahmenvertrag
- ➔ Anlage 13: VHB-Bbg Formular 5.3 EU / 5.4 EU – Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG

1. Vergabebestimmungen

1.1. Vergabestelle und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle

Institut für Public Management Berlin (IPO-IT GmbH)
im Auftrag der Stadt Angermünde
E-Mail: vergabe@ipm.berlin

Auftraggeber

Stadt Angermünde

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Ablauf der Angebotsfrist	31.08.2026, 12.00 Uhr
Voraussichtliche Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 GWB	25.09.2026, 12.00 Uhr
Zuschlagserteilung	ab 06.10.2026, 12.00 Uhr
Ablauf der Angebotsbindefrist	13.10.2026, 12.00 Uhr
Beginn Leistungserbringung	nach Zuschlagserteilung

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.2. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Vergabestelle verfährt nach den Vorschriften des GWB und der VgV in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben. Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB führen.

Das Angebot, sämtliche beizubringenden Erklärungen sowie die weitere Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Schriftstücken in anderer Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung oder eine Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers beizufügen.

Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg.

1.3. Angebotsfrist, Einreichungsmodalitäten

Das Angebot muss bis zum 31.08.2026, 12:00 Uhr, bei der Vergabestelle eingegangen sein. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang des elektronischen Angebots auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg.

Für die Angebotsabgabe sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formulare und Anlagen zu verwenden.

Das vollständige Angebot ist ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

Angebote in Papierform, per E-Mail oder per Telefax sind nicht zugelassen und werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich über den Vergabemarktplatz Brandenburg.

Aus technischen Gründen ist das Preisblatt im Bietercockpit auszufüllen. Für die Angebotsendsumme (netto und brutto) ist dort der Wert 0,00 EUR einzutragen. Die Eingabe dient ausschließlich technischen Zwecken der Vergabeplattform und hat keinen Einfluss auf die Angebotswertung. Maßgeblich für die Wertung sind ausschließlich die Angaben im Preisblatt.

Im Unterschriftsfeld ist der Name der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens einzutragen.

Bei technischen Problemen mit dem Vergabemarktplatz Brandenburg oder dem Bietercockpit steht folgender Support zur Verfügung:

E-Mail: support@cosinex.de

1.4. Verspätete Angebotsabgabe

Angebote, die nicht fristgerecht über den Vergabemarktplatz Brandenburg eingehen, werden grundsätzlich vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Angebots auf der Vergabeplattform.

1.5. Zuschlagserteilung und Bindefrist

Die Zuschlagserteilung ist voraussichtlich ab dem 06.10.2026 vorgesehen.

Die Bieter sind bis zum 13.10.2026 an ihr Angebot gebunden (Bindefrist). Der Zuschlag kann bis zum Ablauf der Bindefrist erteilt werden.

1.6. Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV.

Die Bieter werden über eine Aufhebung des Vergabeverfahrens sowie über die hierfür maßgeblichen Gründe über den Vergabemarktplatz Brandenburg informiert.

1.7. Aufbau, Form und Inhalt des Angebots

Für die Erstellung des Angebots gelten ausschließlich diese Vergabeunterlagen einschließlich ihrer Anlagen.

Das Angebot ist vollständig in deutscher Sprache abzufassen. Es muss sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise sowie die angebotenen Rabatte gemäß Preisblatt (Anlage 3) enthalten.

Verweise auf Broschüren, Produktunterlagen, Firmenberichte oder sonstige Anlagen ersetzen die geforderten Angaben und Erklärungen nicht.

Das Angebot soll sich inhaltlich auf die jeweiligen Gliederungspunkte der Vergabeunterlagen beziehen. Verweise auf andere Stellen des Angebots oder auf Anlagen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch den Bieter sind unzulässig.

Das Angebot ist in folgender Gliederung zusammenzustellen:

- Anschreiben mit Datum, Name der vertretungsberechtigten Person sowie den Kontaktdaten des Ansprechpartners (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß Kapitel 2
- Eigenerklärungen und Nachweise zu den Eignungsanforderungen gemäß Kapitel 3
- vollständig ausgefülltes Preisblatt (Anlage 3)
- vollständig ausgefüllte Anlage 5 (Bestätigung Mindestanforderungen)
- soweit einschlägig:

Anlage 7 (Bietergemeinschaft)

Anlage 8 (Verpflichtungserklärung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 VgV – Eignungsleihe)

- vollständig ausgefüllte Anlage 9 (Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576)

Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Unterlagen, Erklärungen oder Nachweise nach Maßgabe des § 56 VgV nachzufordern. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht.

Angebote, die die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht enthalten, können gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Mit der elektronischen Angebotsabgabe bestätigt der Bieter die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben sowie die Einhaltung der in den Vergabeunterlagen und Anlagen festgelegten Anforderungen.

1.8. Unklarheiten im Angebot und Bieterfragen

Unklarheiten im Angebot gehen im Zweifel zu Lasten des Bieters.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation sowie die der Preisermittlung zugrunde liegenden Angaben und Nachweise vorzulegen, soweit dies insbesondere zur Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 60 VgV erforderlich ist. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Fehler, die die Angebotserstellung oder Preisermittlung beeinflussen können, hat er die Vergabestelle unverzüglich über die Vergabeplattform unter Bezugnahme auf das Vergabeverfahren darauf hinzuweisen.

Bieterfragen sollen spätestens acht Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform gestellt werden. Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Ergänzende oder berichtigende Angaben sowie Antworten auf Bieterfragen werden rechtzeitig über die Vergabeplattform bekannt gegeben. Soweit erforderlich, erfolgen diese spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist.

Eine kostenfreie Registrierung auf der Vergabeplattform ist erforderlich, um ergänzende oder berichtigende Angaben sowie Antworten auf Bieterfragen zu erhalten.

1.9. Änderungen, Berichtigung und Rücknahme des Angebots durch den Bieter

Berichtigungen und Änderungen bereits eingereichter Angebote sowie die Rücknahme eines Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme eines Angebots sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu erklären.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

1.10. Nebenangebote, weitere Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Es werden ausschließlich Hauptangebote gewertet, die den Vorgaben der Leistungsbeschreibung vollständig entsprechen.

Jeder Bieter darf nur ein Hauptangebot abgeben.

Gibt ein Bieter mehrere Hauptangebote ab, werden sämtliche Hauptangebote dieses Bieters vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

1.11. Vergütung für die Bearbeitung der Angebote

Für die Erstellung und Einreichung des Angebots wird keine Vergütung, Entschädigung oder Kostenerstattung gewährt.

1.12. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erstellung und Abgabe eines Angebots im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, auch auszugsweise, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Vergabestelle unzulässig.

Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe an Mitglieder einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher sowie sonstige an der Angebotserstellung beteiligte Unternehmen oder Berater, soweit dies für die Erstellung des Angebots erforderlich ist. Diese sind entsprechend zur vertraulichen Behandlung der Vergabeunterlagen zu verpflichten.

1.13. Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

Der Bieter ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren direkt oder indirekt bekannt werdenden Informationen, Unterlagen, Tatsachen und Vorgänge vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren zu verwenden.

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies für die Erstellung des Angebots erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Mitglieder einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher oder sonstige an der Angebotserstellung beteiligte Unternehmen oder Berater. Der Bieter hat sicherzustellen, dass diese Personen und Unternehmen in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Der Bieter ist ferner dafür verantwortlich, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen die Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten. Dies gilt auch nach Beendigung eines Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnisses.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Informationen über interne Belange der Stadt Angermünde sowie sämtliche mündlich, schriftlich oder elektronisch zugänglich gemachten technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder personenbezogenen Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder als vertraulich gekennzeichnet sind.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet, soweit die betreffenden Informationen ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung öffentlich bekannt geworden sind.

Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Durchführung des Auftrags betrauten Personen über die geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen informiert und entsprechend verpflichtet werden.

Verstößt der Bieter oder Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 10) zu beachten. Die Vertraulichkeitsvereinbarung ist nach Zuschlagserteilung zu unterzeichnen und wird als Vertragsbestandteil Bestandteil des späteren Vertrages.

1.14. Angaben im Preisblatt

Das Preisblatt enthält einen vom Auftraggeber vorgegebenen Musterwarenkorb mit repräsentativen Cisco-Produkten und Dienstleistungen. Die im Preisblatt (Anlage 3) hinterlegten Mengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und begründen keinen Anspruch auf tatsächliche Abnahme.

Die Bieter haben für jede Position den angebotenen Rabatt auf den jeweils gültigen Herstellerlistenpreis anzugeben. Die Berechnung des Wertungspreises erfolgt automatisiert im Preisblatt.

Maßgeblich für die Angebotswertung ist ausschließlich der im Preisblatt ermittelte Gesamtwertungspreis.

1.15. Bietergemeinschaften

Angebote können grundsätzlich von einzelnen Anbietern oder von Bietergemeinschaften abgegeben werden (vgl § 53 Abs. 9 VgV).

Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder angeben und ein Mitglied als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benennen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Bitte verwenden Sie die **Anlage 7** - Erklärung zur Bietergemeinschaft. Die Anlage ist von jedem Mitglied vollständig auszufüllen.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat Eigenerklärungen hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und hinsichtlich der Eignungsanforderungen bzw. das Standardformular der EEE gesondert einzureichen.

Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss für jedes Unternehmen, das Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an. Der Auftraggeber macht insoweit von seiner Befugnis, Bedingungen zur Erfüllung der Eignungskriterien durch Bietergemeinschaften festzusetzen, Gebrauch (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 3 VgV).

Unzulässig ist, ein Angebot als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter zu stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

1.16. Berufung auf die Eignung anderer Unternehmen / Sonstige Unterauftragnehmer

1.16.1. Eignungsleihe

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Eignung der Fähigkeiten anderer

Unternehmen bedienen (Eignungsleihe im Sinne § 47 VgV), ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft haben hierzu im Angebot entsprechende Angaben zu machen.

Der Bieter hat in seinem Angebot die entsprechenden Unternehmen, deren Eignung er sich bedient, zu benennen (ggf. in der EEE, Teil II, Abschnitt C).

Jedes Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter oder das Mitglied einer Bietergemeinschaft bezieht, muss zum Nachweis, dass die erforderlichen Fähigkeiten, Mittel und Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, die **Anlage 8** - Erklärung bei Berufung auf die Eignung anderer Unternehmen - vollständig ausfüllen. Zudem muss dieses Unternehmen seine Eignung nach Maßgabe der EU-Bekanntmachung und dieser Vergabeunterlage mittels Eigenerklärungen bzw. unter Verwendung des Standardformulars der EEE nachweisen, soweit sich der Bieter auf seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit beruft (vgl. EEE Teil IV, Abschnitte A bis C).

1.16.2. Sonstige Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags im Wege einer Unterauftragsvergabe entsprechend § 36 VgV ohne Eignungsleihe an Dritte zu vergeben, sind entsprechende Angaben im Angebot zu machen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen und eine Unterauftragsvergabe vorsehen, folgendes verlangen:

- Benennung der Unterauftragnehmer,
- Nachweis, dass dem Bieter / der Bietergemeinschaft die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen,
- Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB für die vorgesehenen Dritten.

Gemäß § 36 Abs. 5 VgV muss ein Bieter einen Unterauftragnehmer ersetzen, wenn bei diesem Unternehmen zwingende Ausschlussgründe vorliegen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe wird der Auftraggeber ebenfalls verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird.

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Unterauftragnehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Unterauftragnehmer als geeignet anerkennt. Auch bei der Einschaltung von neuen Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer als Generalunternehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

1.17. Schutzrechte

Die Bieter haben gemäß § 53 Abs. 8 VgV anzugeben, ob für die angebotenen Leistungen oder deren Bestandteile gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder nach Kenntnis des Bieters beabsichtigt werden.

Die Angaben sind im Angebot vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Unterbleiben entsprechende Angaben, kann die Vergabestelle davon ausgehen, dass der Bieter keine relevanten gewerblichen Schutzrechte geltend macht.

1.18. Nutzung der Angebotsunterlagen

Sämtliche Angebotsunterlagen werden Eigentum der Stadt Angermünde. Sie werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens, der Angebotswertung, der Zuschlagsentscheidung sowie gegebenenfalls für vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren verwendet.

Soweit dies für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, dürfen Angebotsunterlagen an zuständige Behörden oder Gerichte weitergegeben werden.

Bieter haben vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Angebot eindeutig als vertraulich zu kennzeichnen. Die Vergabestelle wird diese Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandeln.

1.19. Kenntlichmachung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht i. S. des § 165 Abs. 3 GWB ausgehen. Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB haben die Bieter daher die Möglichkeit, in ihren Angebotsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

1.20. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

1.21. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vom Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie den Vorgaben zur Aktenführung.

Die in Anlage 11 der Vergabeunterlagen enthaltenen Datenschutzhinweise sind zu beachten.

1.22. Preisprüfung

Bei der Vergabe und Durchführung des Auftrags sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

Auf den Vertrag findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Stadt Angermünde ist berechtigt, eine Preisprüfung durch die zuständige Preisprüfungsbehörde durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 60 VgV im Vergabeverfahren.

1.23. Information über Nichtberücksichtigung von Angeboten

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 GWB vor der Zuschlagserteilung über die Vergabepattform informiert.

Die Information enthält insbesondere:

- den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebots,
- den frühesten Zeitpunkt der beabsichtigten Zuschlagserteilung.

Die Zuschlagserteilung erfolgt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist gemäß § 134 GWB.

1.24. Abfrage im Gewerbezentralregister

Die Stadt Angermünde wird vor der Zuschlagserteilung für den Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a Gewerbeordnung (GewO) einholen.

Die Abfrage erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG).

Ergeben sich aus der Auskunft Tatsachen, die einer Zuschlagserteilung entgegenstehen, behält sich der Auftraggeber die vergaberechtlich zulässigen Maßnahmen vor.

1.25. Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Die Stadt Angermünde veröffentlicht nach Zuschlagserteilung die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über den vergebenen Auftrag gemäß § 39 VgV.

Hierzu können insbesondere der Name des Auftragnehmers, der Auftragswert sowie weitere nach den vergaberechtlichen Vorschriften bekannt zu machende Angaben gehören.

Soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, werden die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

1.26. Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungsverfahren ist:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Unternehmen haben Anspruch auf Einhaltung der bieter- und bewerberschützenden Bestimmungen des Vergaberechts.

Sieht sich ein Unternehmen durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der geltend gemachte Verstoß gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Ein Nachprüfungsantrag ist gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Kalendertagen gerügt hat,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 155 ff. GWB.

2. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB sind die nachfolgend geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen.

Der Bieter kann hierfür das Standardformular der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) verwenden. Sofern die EEE genutzt wird, ist die im Vergabeverfahren bereitgestellte XML-Datei (Anlage 2) zu verwenden.

Die geforderten Eigenerklärungen können alternativ auch formlos eingereicht werden.

Für verbundene Unternehmen (Konzerne) gilt, dass die Angaben jeweils für dasjenige rechtlich selbständige Unternehmen (juristische Person) vorzulegen sind, das als Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Eignungsverleiher (vgl. Kapitel 1.16.1) auftritt.

Nachzuweisen bzw. zu erklären ist insbesondere:

• Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen eines der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftatbestände verurteilt worden ist (vgl. EEE Teil III Abschnitt A), insbesondere wegen:

- Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen,
- Terrorismusfinanzierung,
- Geldwäsche,
- Betrug oder Subventionsbetrug,
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
- Bestechung von Mandatsträgern,
- Vorteilsgewährung und Bestechung,
- Menschenhandel, Zwangsarbeit oder vergleichbarer Straftaten,
- Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen Geschäftsverkehr.

Erklärung, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (vgl. EEE Teil III Abschnitt B).

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen fakultativer Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB (vgl. EEE Teil III Abschnitt C).

3. Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird um Abgabe der im Folgenden aufgeführten Angaben und Erklärungen gebeten. Im Falle von Widersprüchen haben die Angaben in der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU den Vorrang.

Dabei kann der Bieter (auch im Falle der Eignungsleihe) das Standardformular der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) - abrufbar unter <https://uea.publicprocurement.be/> - über das elektronisch ausfüllbare, exportierte und gespeicherte Online-Standardformular einreichen. Dafür ist die erzeugte XML-Datei (**Anlage 2**) zu verwenden. Die geforderten Eigenerklärungen zur Eignung reichen ggf. über den beigelegten Standardkatalog der EEE hinaus. Für in der EEE nicht eintragbare Angaben ist ein gesondertes Dokument zu erstellen und dem Angebot beizufügen.

Für verbundene Unternehmen (Konzerne) wird darauf hingewiesen, dass die Angaben konkret für dasjenige, rechtlich selbstständige Unternehmen (juristische Person) beizubringen sind, das als Bieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Eignungsverleiher (vgl. Kap. 1.16.1) auftritt.

Hinweis: Die Verwendung der EEE ist freiwillig. Die Eignung kann auch durch gesonderte Eigenerklärungen und Nachweise entsprechend den Anforderungen dieser Vergabeunterlagen nachgewiesen werden.

3.1. Befähigung zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, ggf. unter Verwendung des Standardformulars der **EEE (Teil IV)**, folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

- ➔ Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter niedergelassen ist (vgl. EEE Teil IV, Abschnitt A)

3.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, ggf. unter Verwendung des Standardformulars der **EEE (Teil IV, Abschnitt B)**, folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bitte stellen Sie Ihr Unternehmen / Ihre Bergwerksgemeinschaft / Ihre Eignungsverleiher und das entsprechende, auftragsrelevante Leistungsportfolio kurz dar. Gehen Sie dabei auch darauf ein, welche Leistungsinhalte des Ausschreibungsgegenstandes durch welches Mitglied der Bergwerksgemeinschaft bzw. ggf. von Eignungsverleihern, die auch als spätere Unterauftragnehmer vorgesehen sind, zu welchen Anteilen übernommen werden sollen.
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die drei Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025. Bei Bergwerksgemeinschaft genügt es, wenn ihre Mitglieder insgesamt den geforderten Mindestumsatz erreichen. Entsprechendes gilt bei der Einschaltung von anderen Unternehmen, auf deren Eignung sich der Bieter oder die Bergwerksgemeinschaft beruft.

- Erklärung über den Umsatz des Unternehmens im Tätigkeitsbereich des Auftrags bezogen auf die drei Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025. Der durchschnittliche Umsatz der drei Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 in dem Tätigkeitsbereich des **Auftrags muss mindestens 250000 EUR betragen**. Bei Bietergemeinschaft genügt es, wenn ihre Mitglieder insgesamt den geforderten Mindestumsatz erreichen. Entsprechendes gilt bei der Einschaltung von anderen Unternehmen, auf deren Eignung sich der Bieter oder die Bietergemeinschaft beruft.
- Nachweis (Kopie) einer aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung über mind. **500.000,00 EUR** je Schadensfall und Versicherungsjahr oder Erklärung, dass diese bis Vertragsschluss beigebracht wird.
- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG), rechtsverbindlich unterzeichnet (VHB-Bbg Formular 5.3 EU); bei vorgesehener Weitervergabe an Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften zusätzlich die entsprechende Vereinbarung nach VHB-Bbg Formular 5.4 EU. Fehlt die Vereinbarung nach Formular 5.3 EU, ist das Angebot unvollständig.

Die Angaben in Teil IV Abschnitt B der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) ersetzen die vorstehend geforderten unternehmensbezogenen Erklärungen nicht. Die geforderten Angaben sind zusätzlich einzureichen.

3.3. Technische und Berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, ggf. unter Verwendung des Standardformulars der **EEE (Teil IV, Abschnitt C)**, folgende Angaben und Erklärungen zu machen bzw. abzugeben und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anzahl der durchschnittlich jährlich beschäftigten Mitarbeiter bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025)
- Drei Referenzprojekte Ihres Unternehmens aus den letzten drei Geschäftsjahren (2023-2025) mit vergleichbaren Leistungen.
- Bitte beschreiben Sie die genannten Referenzprojekte mit folgenden Inhalten (maximal eine DIN-A4Seite pro Referenz):
 - Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
 - Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen
 - Leistungsort und -zeitraum
 - Sitz des Auftraggebers
 - Auftragswert oder –volumen.

Es wird gefordert, dass mindestens zwei der vorgestellten Referenzprojekte für öffentliche Auftraggeber erbracht wurden.

Bei der Verwendung der EEE ist für die Darstellung der Referenzen das Standardformular der EEE (Teil IV, Abschnitt C) zu nutzen. Das Standardformular der EEE ist durch weitere Anlagen mit einer detaillierten Beschreibung der Referenzen zu ergänzen.

Bei Bildung einer Bewerbergemeinschaft oder der Inanspruchnahme eines Eignungsverleihers i. S. § 47 VgV, der gleichzeitig als späterer Unterauftragnehmer i. S. § 36 VgV vorgesehen ist, muss ersichtlich sein, durch welches Unternehmen das jeweilige Referenzprojekt erbracht wurde.

- Nachweis des Partnerstatus

- **mindestens Cisco Preferred Partner Zertifikat in den genannten Bereichen mit einer Gültigkeit von mind. 12 Monaten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe**
 - Security Preferred
 - Services Preferred
 - Cloud and AI Infrastructure Preferred
 - Collaboration Preferred
 - Networking Preferred
- Nachweis mitarbeiterbezogene Zertifizierungen:
 - Mindestens Anzahl der Mitarbeiter mit einem CCNP Zertifikat in Deutschland > 10 Mitarbeiter
 - Mindestens Anzahl der Mitarbeiter mit einem CCNA Zertifikat in Deutschland > 5 Mitarbeiter
 - Mindestens Anzahl der Mitarbeiter mit einem CCIE Zertifikat in Deutschland > 5 Mitarbeiter

Der Nachweis erfolgt über eine vom Auftragnehmer dem Angebot beigelegte Eigenerklärung und mind. 2 anonymisierte Skillprofile. Dabei kann ein Mitarbeiter mehrere Zertifizierungen nachweisen.

- Unternehmensbezogene Nachweise:
 - Gültige ISO 9001 Zertifizierung oder gleichwertig
 - Gültige ISO 27001 Zertifizierung oder gleichwertig
 - Gültige ISO 14001 Zertifizierung oder gleichwertig
 - Bieter muss über ein SOC verfügen oder Zugriff auf ein SOC nachweisen können, das die angebotenen Lösungen unterstützt
 - Der Bieter muss nachweisen, dass er ein unternehmensweit (an allen Standorten) eingeführtes und zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 betreibt.
 - Nachweis einer Service-Datenbank mit Schnittstelle zu Cisco. Der Nachweis erfolgt über eine vom Bieter dem Angebot beigelegte Eigenerklärung, aus der das Vorhandensein einer entsprechenden Service-Datenbank einschließlich der Cisco-Schnittstelle hervorgeht.
 - Logistikkonzept

Dem Angebot des Auftragnehmers ist ein Logistikkonzept beizufügen, das sämtliche Abläufe und den Umfang mit allen relevanten Schnittstellen in Bezug auf den Auftragsgegenstand detailliert beschreibt. Im Rahmen der Qualitätssicherung hat der Auftragnehmer im Angebot außerdem das Vorgehen bei Mängeln sowie die möglichen Eskalationswege bei Falschliefereien beziehungsweise sogenannten „DOA-Lieferungen“ einschließlich aller zugehörigen Prozessschritte zu erläutern. Für die Kommunikation stellt der Auftragnehmer dem jeweiligen Auftraggeber ein Ticketsystem bereit. Sowohl im Logistikkonzept als auch bei der Darstellung der Qualitätssicherung sind jeweils konkrete Ansprechpartner samt Kontaktdaten anzugeben. Das Konzept soll maximal 10 A4 Seiten nicht überschreiten (**Anlage 4**).

3.4. Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen für die Prüfung der Eignung des Bieters/ der Bietergemeinschaft für den Eignungsverleiher mit dem Angebot zwingend die Unterlagen entsprechend Kap. 2 sowie Kap. 3.1 und 3.2, 1. Punkt eingereicht werden. Im Weiteren sind die Unterlagen/ Angaben entsprechend Kap. 3.2

bis 3.4 nur insoweit für den Eignungsverleiher einzureichen, als dass sich der Bieter/ die Bietergemeinschaft tatsächlich auf die konkrete Eignung des Eignungsverleihers beruft.

Hinweise:

- Hinsichtlich des Nachweises einer aktuell gültigen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Eignungsleihe unzulässig.
- Entsprechend § 47 Abs. 1 S. 3 VgV kann ein Bieter im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit für die einschlägige berufliche Erfahrung (vgl. Kap. 3.3) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese Unternehmen die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wenn der Bieter ein Unternehmen als Eignungsverleiher benennt, welches das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt bzw. bei dem ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, wird der Auftraggeber gemäß § 47 Abs. 2 VgV verlangen, dass der Bieter den Eignungsverleiher ersetzt.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird gemäß § 127 GWB auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Wertung der Angebote erfolgt gemäß Vorgaben der §§ 56 ff. VgV in 4 Stufen:

- Stufe 1: Formale Prüfung gemäß § 56 VgV
- Stufe 2: Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß Kapitel 2 sowie Prüfung der Eignung gemäß Kapitel 3
- Stufe 3: Prüfung der Angemessenheit des Preises gemäß § 60 VgV
- Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

4.1. Stufe 1: Formale Prüfung

Die Angebote werden auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit überprüft.

4.2. Stufe 2: Prüfung der Eignung

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß Kapitel 2 und die gemäß Kapitel 3 zur Eignungsprüfung vorzulegenden Angaben und Erklärungen werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

4.3. Stufe 3: Angemessenheit der Preise

Gemäß § 60 VgV wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt. Wenn eine solche Überprüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist, hat der Bieter dies aufzuklären.

4.4. Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird ausschließlich der in Anlage 3 enthaltene Musterwarenkorb herangezogen. Für jede Position des Musterwarenkorbs wird aus dem jeweils gültigen Herstellerlistenpreis und dem vom Bieter angebotenen Rabatt ein Wertungspreis ermittelt. Die zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs gültige offizielle Cisco Deutschland Herstellerpreisliste bildet die Grundlage für die Anwendung der im Rahmenvertrag vereinbarten Rabatte. Der Gesamtwertungspreis ergibt sich aus der Summe aller Positionen des Musterwarenkorbs. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis.

Für die Laufzeit des Rahmenvertrages werden die Listenpreisrabatte der einzelnen Kategorien (Unterkategorien) der Produkte für den jeweiligen Listenpreis bindend und für die Kalkulation herangezogen. Der Rahmenvertrag gilt als erfüllt, wenn die Höchstmenge des Abnahme- und Beschaffungsvolumens erreicht ist. Der Zuschlagswert hat keinen Einfluss auf das maximale Abnahme- und Beschaffungsvolumen des Rahmenvertrages und dient nur zur Ermittlung eines zuschlagsrelevanten Preises.

5. Rahmenbedingungen

5.1. Information zum Auftraggeber

Die Stadt Angermünde ist eine kommunale Gebietskörperschaft des Landes Brandenburg mit Sitz am Markt 24, 16278 Angermünde. Die Stadtverwaltung nimmt die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr und betreibt hierfür eine moderne Verwaltungs- und IT-Infrastruktur.

Zu den Aufgaben der Stadt gehören insbesondere die Bereitstellung und Weiterentwicklung kommunaler Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Bildung, Kinderbetreuung, soziale Leistungen, öffentliche Sicherheit, Kultur, Sport sowie Stadtentwicklung.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben betreibt die Stadt Angermünde eine IT- und Kommunikationsinfrastruktur, deren sichere, wirtschaftliche und leistungsfähige Weiterentwicklung Gegenstand dieser Ausschreibung ist.

5.2. Kurzbeschreibung Rahmenvertrag

Die Stadt Angermünde beabsichtigt, einen herstellerspezifischen Rahmenvertrag für die Beschaffung von Produkten des Herstellers Cisco Systems GmbH sowie die Erbringung hiermit verbundener Dienstleistungen abzuschließen.

Bestandteil des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag umfasst insbesondere die Beschaffung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme sowie gegebenenfalls erforderliche Unterstützungs- und Serviceleistungen für Produkte und Lösungen des Herstellers Cisco Systems GmbH. Hierzu gehören insbesondere Netzwerk-, Sicherheits-, Kommunikations- sowie zugehörige Software- und Lizenzkomponenten.

Die Leistungen dienen der Sicherstellung des laufenden Betriebs, der Erweiterung, Erneuerung und Weiterentwicklung der bestehenden Cisco-Infrastruktur der Stadt Angermünde.

Im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung werden die Anforderungen, Ziele und Rahmenbedingungen der Rahmenvereinbarung näher beschrieben.

Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, dass die Stadt Angermünde flexibel und wirtschaftlich auf zukünftige technische Anforderungen, Wachstumsphasen der IT-Infrastruktur sowie kurzfristige Beschaffungs- und Erweiterungsbedarfe reagieren kann.

6. Leistungsbeschreibung

6.1. Vorbemerkung

Die Stadt Angermünde betreibt ihre Netzwerk- und IT-Sicherheitsinfrastruktur bereits auf Basis von Produkten und Lösungen des Herstellers Cisco Systems. Hierzu gehören insbesondere aktive Netzwerkkomponenten (Switches), Firewall-Systeme sowie die hierfür erforderlichen Softwarelizenzen und Wartungs- bzw. Supportleistungen.

Zur Gewährleistung eines sicheren, wirtschaftlichen und störungsfreien Betriebs der bestehenden Infrastruktur sowie zur Sicherstellung der Kompatibilität mit den bereits eingesetzten Systemen sollen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens Cisco-Produkte und zugehörige Dienstleistungen beschafft werden. Die Beschaffung dient insbesondere der Erweiterung, Erneuerung, Aktualisierung und dem laufenden Betrieb der vorhandenen Cisco-Umgebung.

Die Verwendung von Produkten desselben Herstellers gewährleistet die technische Interoperabilität, die Nutzung bestehender Management- und Sicherheitskonzepte, die Aufrechterhaltung des Herstellersupports sowie die Vermeidung unverhältnismäßiger Migrations-, Integrations- und Schulungsaufwände. Darüber hinaus werden Risiken für die IT-Sicherheit, die Betriebsstabilität und die Verfügbarkeit der kommunalen IT-Infrastruktur minimiert.

Vor diesem Hintergrund besteht ein sachlicher Zusammenhang mit der vorhandenen Infrastruktur, sodass die Beschaffung auf Produkte und Dienstleistungen des Herstellers Cisco Systems GmbH ausgerichtet wird.

Eine Beschaffung herstellernerneutraler Alternativprodukte würde erhebliche technische Anpassungen, zusätzlichen Integrations- und Schulungsaufwand sowie Risiken für Betrieb und Informationssicherheit verursachen und ist daher nicht wirtschaftlich.

6.2. Leistungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Beschaffung von Produkten des Herstellers Cisco Systems GmbH sowie hiermit verbundener Dienstleistungen.

Aktuell ist nicht abschließend absehbar, welche Produkte und Modelle des Herstellers Cisco Systems GmbH für den weiteren Ausbau, die Erneuerung und den Betrieb der bestehenden IT- und Netzwerkinfrastruktur benötigt werden. Daher soll der Rahmenvertrag eine möglichst hohe Flexibilität bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen innerhalb des Cisco-Portfolios gewährleisten.

6.3. Leistungsumfang

Beschafft werden sollen aus den nachfolgend aufgeführten „Kategorien“ Produkte der dort aufgeführten „Serien“ sowie entsprechende Nachrüstkomponenten und Zubehör.

Alle angebotenen Systeme müssen sich vollständig in die bestehende Cisco-Meraki-Architektur integrieren lassen. Dies umfasst insbesondere die Integration in die vorhandenen Management-, Sicherheits- und Supportprozesse sowie die Kompatibilität mit den eingesetzten Cisco-Systemen auf Hard-, Software- und Firmware-Ebene.

Graumarktware, Refurbished-Produkte, Gebrauchtware sowie Produkte ohne Herstellersupport oder ohne vollständige Integration in die bestehende Cisco-Meraki-Umgebung sind nicht zulässig.

Für die Beschaffung der Netzwerktechnik der Plattform werden Komponenten benötigt, welche die Migration in die bestehende Infrastruktur ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand sicherstellen und dadurch den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigen. Dazu muss sichergestellt sein, dass die neu zu beschaffenden Systeme sämtliche Funktionen der vorhandenen Infrastruktur unterstützen und ohne Einschränkungen in die bestehende Cisco-Meraki-Umgebung integriert werden können. Die gesamte LAN-Technik wird durch die vom Hersteller Cisco zur Verfügung gestellten Managementplattform „Cisco-Meraki“ verwaltet. Daher müssen sich die angebotenen Systeme in diese Plattform integrieren lassen. LAN-Switches müssen redundant an die vorhandenen Cisco-Switches anbindbar sein. Der Einsatz einer weiteren, separaten Managementplattform ist aus verwaltungsökonomischer Sicht unverhältnismäßig.

6.3.1. Cisco Netzwerk Komponenten

Hardware / Software

1. Cisco Catalyst Switching (Bspw. MS-Serie, C9200, C9300, C9500, ...)
2. Cisco Wireless (C91xx, CW91xx, C9800, ...)
3. Cisco Meraki (MX, MT, MV, ...)
4. Cisco Partner Support
5. Zubehör / Sonstiges (Transceiver, Kabel, Lizenzen usw.)
6. Versand

Die Aufzählung dient ausschließlich Informationszwecken und hat keinen Einfluss auf die Zuschlagswertung.

Dienstleistungen

Die eingesetzten Mitarbeiter müssen über nachweisbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich Enterprise Networking, Routing, Switching, Wireless und Security verfügen. Das Qualifikationsniveau muss mindestens den Anforderungen der nachfolgend beispielhaft genannten Cisco-Zertifizierungen entsprechen:

1. CCNP Engineer (Arbeitszeit Mo. - Fr., 9-17h, inkl. Anfahrt)
2. CCNA Engineer (Arbeitszeit Mo. - Fr., 9-17h, inkl. Anfahrt)
3. CCIE Engineer und Switching (Arbeitszeit Mo. - Fr., 9-17h, inkl. Anfahrt)
4. Mitarbeiter ohne Zertifizierung (Arbeitszeit Mo. - Fr., 9-17h, inkl. Anfahrt)

Gleichwertige Herstellerzertifizierungen oder vergleichbare Qualifikationsnachweise werden anerkannt.

Der Auftragnehmer gewährleistet eine deutschsprachige Support-Hotline während der vereinbarten Servicezeiten. Der Hardwareaustausch erfolgt gemäß dem vereinbarten Servicelevel 8x5 NBD. Alle Produkte und zugehörigen Lizenzen sind entsprechend der im Preisblatt (Anlage 3) angegebenen Laufzeit von 3 Jahren zu bemessen; sie dürfen zum Zeitpunkt der Bestellung nicht End-of-Life oder End-of-Support sein. Eine Anschlusslizenzierung für das vierte und ggf. weitere Vertragsjahre ist gesondert im Rahmen der jeweiligen Einzelabrufe zu beauftragen. Die bestehende Cisco-Meraki-Umgebung des Auftraggebers basiert auf dem Lizenzierungsmodell Co-Termination (einheitliches, organisationsweites Ablaufdatum sämtlicher Lizenzen); neu beschaffte Lizenzen werden in diesen bestehenden Lizenzpool aufgenommen, wodurch sich ihr tatsächliches Ablaufdatum vom im Preisblatt angegebenen nominellen Lizenzumfang unterscheiden kann. Die vorhandenen MX85- und MX95-Appliances sind aktuell mit der Lizenzstufe Enterprise lizenziert.

Dabei sollen nachfolgende Bearbeitungszeiten nach der jeweiligen Priorität gewährleistet werden:

Priorität	Bedeutung	9x5 Bearbeitungsbeginn innerhalb von
Priorität 1 (hoch)	Produktivstillstand wesentlicher Kundensysteme	Unter 2h
Priorität 2 (mittel)	Störung, welche die Arbeit mehrerer Mitarbeiter des Kunden nennenswert beeinträchtigt	Unter 6h
Priorität 3 (niedrig)	Alle anderen Service Requests	Unter 24h

Die im Preisblatt angebotenen Komponenten bzw. Rabattsätze beinhalten je Produktkategorie auch die Kosten für etwaige Zubehörkomponenten und Lizenzen sowie Service / Support über die gesamte Vertragslaufzeit. Der Hardwareaustausch hat innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ohne Mehrkosten (Porto und Versandkosten) zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Anlieferung der Ersatzsysteme an die angegebene Kundenadresse zu realisieren. Für den Einbau der getauschten Geräte und die Rücksendung der defekten Hardware ist der Auftraggeber verantwortlich. Alle Speichermedien verbleiben nach Austausch oder Nutzungsende der Systeme beim Auftraggeber.

Die Anlage 3 ist vom Bieter auszufüllen.

6.4. Voraussichtliches Höchstvolumen

Der Rahmenvertrag beinhaltet die Beschaffung von Cisco Komponenten für den Ausbau der bestehenden Plattform. Die Schätz- und Höchstmengen wurden aufgrund einer geplanten Ausbaustufe für die Stadtverwaltung Angermünde aus der Architekturplanung heraus ermittelt.

Der maximale Gesamtauftragswert (Abrufobergrenze) des Rahmenvertrages beträgt 420.168,00 EUR netto für die vierjährige Vertragslaufzeit gemäß Nummer 7.3.

Bei diesen Angaben handelt es sich nicht um verbindliche Abnahmemengen, sondern um einen Richtwert für die Bieter. Die tatsächlichen Abrufmengen können von den angegebenen Schätzmengen abweichen. Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Mengen besteht nicht.

6.5. Informationspflichten

Der Bieter (Auftragnehmer) des jeweiligen Rahmenvertrages hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss die aktuellen Listenpreise des Herstellers Cisco für alle Produkte zu übermitteln, die in den vorgenannten Kategorien enthalten sind.

Die Listenpreise sind in US-Dollar oder Euro zu liefern.

Sofern die Herstellerpreisliste ausschließlich in US-Dollar vorliegt, erfolgt die Umrechnung in Euro auf Basis des am Tag der Erstellung des jeweiligen Abrufangebots veröffentlichten Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB). Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung des jeweiligen Abrufangebots gültige EZB-Referenzkurs.

Die jeweils aktuelle Herstellerpreisliste ist dem Auftraggeber unverzüglich nach einer Preisänderung des Herstellers, mindestens jedoch einmal monatlich, zu übermitteln.

Weiterhin sind die einzelnen Kategorien und Produkte eindeutig so vom Bieter in der Listenpreisübersicht zu kennzeichnen, dass der Auftraggeber nachvollziehen kann, welchen Unterkategorien die jeweiligen Listenpreisrabatte zugeordnet sind.

Sobald dem Bieter Informationen über neue Produktversionen oder Nachfolgeprodukte innerhalb einer Serie vorliegen, hat der Bieter den Auftraggeber darüber zu informieren und die aktualisierten Listenpreisdaten zu übermitteln.

Gleiches gilt für den Fall, dass dem Bieter Informationen über das „End of Sale“ eines Produktes vorliegen. Die vereinbarten Rabatte gelten in diesem Fall auch für die jeweiligen Nachfolgeprodukte.

Der Auftragnehmer hat der Stadt Angermünde monatlich eine Statistik über die beauftragten Mengen zu übermitteln. Die Statistik ist spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats vorzulegen.

Die Statistik muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Produktbezeichnung
- Artikelnummer
- Listenpreis
- vereinbarter Listenpreisrabatt
- rabattierter Endkundenpreis in Euro (netto)
- beauftragte Menge

Die Statistik dient der Nachvollziehbarkeit der Abrufe sowie der Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Rabattkonditionen.

6.6. Allgemeine Lieferbedingungen

Der Bieter ist zur Lieferung derjenigen Produkte verpflichtet, die der Auftraggeber über den Rahmenvertrag abrufen. Der Auftraggeber wird die Produkte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abrufen.

Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit einzelne Produkte oder Serien abgekündigt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Nachfolgeprodukte zu den vereinbarten Rabattkonditionen. Gleiches gilt für die Einführung neuer Produkte oder Serien, die für die Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers erforderlich sind.

Es darf ausschließlich Neuware in Form von vom Hersteller freigegebenen und unterstützten Konfigurationen geliefert werden. Alle gelieferten Produkte müssen herstellerversiegelt und mit den entsprechenden Herstellerkennzeichnungen versehen sein. Es ist ausschließlich von Individualkonfigurationen auszugehen.

Die Lieferung der Cisco-Komponenten hat ausschließlich über vom Hersteller Cisco autorisierte Vertriebs- oder Distributionskanäle zu erfolgen. Gebrauchtware, Brokerware, Graumarktware oder vergleichbare Produkte sind nicht zulässig.

Alle Komponenten müssen herstellerseitig für den deutschen Markt zugelassen und frei von Rechten Dritter sein. Sie müssen im Rahmen der für Deutschland geltenden Garantieleistungen des Herstellers mit zugelassenem Support für Deutschland angeboten werden.

Es sind alle erforderlichen Installationsmedien und Firmwarestände in der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Version einschließlich aller erforderlichen Handbücher und Systemdokumentationen (deutsch oder englisch) in elektronischer Form bereitzustellen. Sollten ISO-Images oder andere Installationsmedien erforderlich sein und für die Stadt Angermünde nicht frei zugänglich sein, sind diese durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

Die Verpackungsmaterialien sind durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vollständig einzukalkulieren.

Die Lieferung ist mindestens zwei Werktage vor Anlieferung beim Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, unangekündigte Lieferungen zurückzuweisen

6.7. Abrufberechtigung

Leistungsempfänger und Abrufberechtigter aus dem Rahmenvertrag ist ausschließlich die Stadt Angermünde.

6.8. Abruf von Leistungen

Für die Leistungserbringung aus dem Rahmenvertrag werden einzelne Abrufverträge abgeschlossen. In den Abrufverträgen werden Leistungsumfang, Kosten auf Grundlage der vereinbarten Rabatte sowie Lieferzeiten festgelegt.

Dazu benennt der Auftraggeber zunächst die konkret abzurufenden Produkte in der gewünschten Konfiguration.

Sollten Anforderungen an die Konfiguration unklar sein, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit qualifiziertem Personal bei der Erstellung der Konfiguration nach bestem Wissen. Ein werkvertraglicher Charakter für diese Unterstützung entsteht hierdurch nicht. Die hierfür erforderlichen Herstellerautorisierungen und Partnerstatusnachweise sind im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Kapitel 3 nachzuweisen.

Auf Grundlage der abzurufenden Produkte und Konfigurationen erstellt der Auftragnehmer ein schriftliches verbindliches Angebot, das dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen zugehen muss.

Das Angebot muss zusätzlich den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Umrechnung von US-Dollar in Euro enthalten.

Klarstellungen des Leistungsumfangs bleiben zulässig.

Bitte bestätigen Sie in Anlage 5 (Mindestanforderungen) die Einhaltung sämtlicher technischer und fachlicher Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß Kapitel 6.

6.9. Leistungsort

Liefer- und Erfüllungsort ist:

Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Die Lieferung der Technik erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Einzelabrufe. Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat die Lieferung mindestens zwei Werktage vor Anlieferung schriftlich anzukündigen.

Der Auftragnehmer hat die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Lieferung bei Übergabe gemeinsam mit dem Auftraggeber zu dokumentieren. Die Übergabe ist durch den Auftraggeber zu bestätigen.

Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer vollständig einzukalkulieren.

6.10. Preiszusammenstellung

Der genaue Anteil einzelner Produkte am gesamten Abnahme- und Beschaffungsvolumen kann derzeit für die einzelnen Kategorien nicht abschließend bestimmt werden und wird ausschließlich durch das maximale Abnahme- und Beschaffungsvolumen des Rahmenvertrages begrenzt.

Daher ist im Preisblatt (Anlage 3) für jede Unterkategorie ein geschätzter Anteil am gesamten Beschaffungsvolumen angegeben. Die tatsächliche Verteilung des Beschaffungsvolumens auf die einzelnen Unterkategorien ergibt sich aus den zukünftigen Einzelabrufen und kann von den angegebenen Schätzanteilen abweichen.

Es ist ein Rabatt in Prozent auf den jeweils aktuellen Listenpreis der Cisco-Komponenten je Unterkategorie anzugeben. Die angebotenen Rabatte sind für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages verbindlich.

Die Rabatte haben sämtliche Nebenkosten, insbesondere Lieferkosten, Versicherungen sowie die Entsorgung von Verpackungsmaterialien, zu enthalten.

Das Preisblatt (Anlage 3) enthält einen repräsentativen Musterwarenkorb aus Produkten und Dienstleistungen des Herstellers Cisco Systems GmbH.

Die Mengenansätze beruhen auf Erfahrungswerten des Auftraggebers und dienen ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote.

Der Musterwarenkorb dient ausschließlich der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß Kapitel 4.4.

Aus den im Preisblatt angegebenen Rabatten werden automatisch die jeweiligen Wertungspreise ermittelt.

Die Mengen des Musterwarenkorbs stellen weder Mindestabnahmemengen noch verbindliche Abrufmengen dar.

Die ausgewählten Positionen und Mengenansätze basieren auf bisherigen Beschaffungsvorgängen, der bestehenden Cisco-Systemlandschaft sowie dem voraussichtlichen Bedarf während der Vertragslaufzeit.

7. Vertragsbedingungen

7.1. Vertragsabschluss

Geplant ist der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Auftragnehmer gemäß § 21 VgV. Die Leistungen werden bedarfsabhängig auf Grundlage des Rahmenvertrages abgerufen.

Der Rahmenvertrag wird auf Basis eines EVB-IT Kaufvertrages einschließlich Instandhaltung (Langfassung) abgeschlossen (Anlage 12 – Entwurf Rahmenvertrag).

Für die Einzelabrufe werden – abhängig von der jeweiligen Leistung – Verträge auf Grundlage des EVB-IT Kaufvertrages, des EVB-IT Überlassungsvertrages sowie des EVB-IT Dienstvertrages geschlossen. Maßgeblich sind jeweils die zum Vertrag gehörenden EVB-IT-AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Bitte erklären Sie in Anlage 5 (Mindestanforderungen) Ihre Zustimmung zu den vorgenannten Vertragsbedingungen.

7.2. Vertragsbestandteile

Für den Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrages gelten folgende Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:

die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen des Auftraggebers,
das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt,
der jeweilige EVB-IT-Vertrag,
die zugehörigen EVB-IT-AGB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge. Innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile gehen die jeweils jüngeren Regelungen den älteren Regelungen vor.

7.3. Vertragslaufzeit

Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren. Eine Verlängerungsoption besteht nicht.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung.

Die vereinbarte Laufzeit berücksichtigt die langfristigen Investitions-, Support- und Betriebszyklen der bestehenden Cisco-Systemlandschaft sowie den kontinuierlichen Ausbau und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur der Stadt Angermünde.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können keine weiteren Einzelabrufe auf Grundlage des Rahmenvertrages erfolgen.

7.4. Verlängerungsoption

Der Rahmenvertrag sieht keine Verlängerungsoption vor. Die Vertragslaufzeit von vier Jahren gemäß Nummer 7.3 ist abschließend; nach deren Ablauf können keine weiteren Einzelabrufe auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erfolgen.

Entfällt (keine Verlängerungsoption).

Entfällt (keine Verlängerungsoption).

7.5. Change-Management Verfahren der Änderung des Rahmenvertrags

Änderungen am Rahmenvertrag sind einem geordneten Change-Management-Verfahren zu unterwerfen.

Dabei gelten folgende Regelungen:

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können nach Vertragsschluss unter Beachtung des § 132 GWB Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs verlangen, soweit diese sich insbesondere aus der Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, technischen Entwicklungen im Bereich des Ausschreibungsgegenstandes oder organisatorischen bzw. informationstechnischen Veränderungen beim Auftraggeber ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach bestem Wissen auf erkennbaren Änderungsbedarf hinzuweisen.

Leistungsänderungen sind in Textform zu beantragen und stehen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des jeweils anderen Vertragspartners sowie der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.

Änderungsverlangen des Auftraggebers beantwortet der Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen.

Die zur Umsetzung einer Änderung erforderlichen Anpassungen der Leistungsbeschreibung, Termine und Vergütungen werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, wird das Vertragsverhältnis zu den bislang vereinbarten Bedingungen fortgeführt.

Weitergehende gesetzliche Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

7.6. Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung von Liefer- und Leistungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen.

Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit vertraglich vereinbarten Lieferfristen, Leistungsfristen oder sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungspflichten in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen. Es gelten insoweit die Regelungen des jeweiligen EVB-IT-Vertrages einschließlich der zugehörigen EVB-IT-AGB.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet, soweit beide Ansprüche auf demselben Sachverhalt beruhen.

7.7. Vergütung / Rechnungslegung

Die Vergütung der Abrufe aus dem Rahmenvertrag erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Herstellerpreislisten unter Berücksichtigung der gemäß Nummer 6.10 für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages verbindlich vereinbarten, festen Rabattsätze je Produktkategorie. Eine über die vereinbarten Rabattsätze hinausgehende Staffelung nach Auftragswert oder Kalenderjahr findet nicht statt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung (Gefahrübergang). Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) einzureichen. Die Leitweg-ID der Stadt Angermünde lautet:

12-12992262176135-38

Rechnungsadresse:

Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.